

Rahmenvereinbarung

Zwischen dem

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Forst
Postfach 1462
72484 Sigmaringen

als Vertreter der betreuten Waldbesitzer sowie des Staatswaldes im Landkreis Sigmaringen, im folgenden **Auftraggeber** genannt und

RÜCKEUNTERNEHMER

im folgenden **Unternehmer** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Unternehmer ist als HolZRücker im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde Sigmaringen eingesetzt. Der konkrete Umfang, Zeitpunkt und Ort der Arbeiten wird durch den jeweils zuständigen Revierleiter oder seiner Vertretung festgelegt.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2013 und läuft bis zum 31.12.2013. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens zum 01. November des laufenden Jahres durch einen der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

Die Ausführung der Rückearbeiten hat gemäß den in der Anlage aufgeführten Anforderungen an die Ausführung von HolZRückearbeiten im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde des Landkreises Sigmaringen nach den Weisungen des Revierleiters oder seiner Vertretung zu erfolgen.

Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die in der Anlage aufgeführten Anforderungen an die Ausführung von HolZRückearbeiten, ist der Auftraggeber berechtigt, die sofortige Einstellung der Arbeiten anzuordnen und die Rahmenvereinbarung fristlos zu kündigen. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen, wenn die Rahmenvereinbarung aus den vorgenannten Gründen gekündigt oder der Leistungsumfang verringert wird.

Der Unternehmer darf die Ausführung von Rückeleistungen oder Teile davon nur mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergeben.

§ 4 Ausführung der Arbeiten

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse oder sonstiger Gegebenheiten zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden.

Ist der Unternehmer infolge der Witterungsverhältnisse oder sonstiger Gegebenheiten nicht in der Lage, den in der aufgeführten Anforderungen an die Ausführung von HolZRückearbeiten gerecht

zu werden, so hat er die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen bzw. das Arbeitsverfahren so umzustellen, dass es den Anforderungen entspricht und umgehend den zuständigen Revierleiter oder dessen Vertretung zu benachrichtigen.

Kann die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zur Durchführung der Rückarbeiten zurückzuziehen und die Leistung anderweitig zu vergeben. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarte Leistung aus Witterungsgründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann.

Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag zur Durchführung der Rückarbeiten zurückzuziehen und die Leistung anderweitig zu vergeben. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

§ 5 Vergütung

Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der im Stücklohn vereinbarten Rückeleistungen zu den Konditionen der jeweils gültigen Vergütungsgrundlage für die Holzbringung im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde des Landkreises Sigmaringen.

Für Zeitlohnarbeiten sind die Verrechnungssätze außerhalb der Rahmenvereinbarung zwischen dem Auftraggeber, vertreten durch den zuständigen Revierleiter oder seiner Vertretung, und dem Unternehmer zu vereinbaren.

Sobald die zur Abrechnung notwendigen Daten vorliegen, stellt der Auftraggeber dem Unternehmer die zur Erstellung der Rechnung erforderlichen Daten zur Verfügung.

Der Unternehmer kann bei Rückarbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,- € auf schriftliche oder mündliche Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80% des kalkulierten Gesamtwertes der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen erhalten.

§ 6 Haftung

Der Unternehmer haftet für Schäden aller Art, die von ihm oder einer von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht werden und stellt den Auftraggeber und die von ihm beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei.

Der Auftraggeber kann insbesondere vom Unternehmer für alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie den in der Anlage aufgeführten Anforderungen an die Ausführung von Holzrückarbeiten Ersatz einfordern.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

Ort, Datum

Auftraggeber

Unternehmer



**Anforderungen
an die Ausführung von Holzurückearbeiten
im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde
des Landkreis Sigmaringen**

Stand Januar 2011

Die Anforderungen an die Ausführung von Holzurückearbeiten leiten sich aus den Zielsetzungen der öffentlichen Waldbesitzer im Landkreis Sigmaringen ab. Von den eingesetzten Unternehmern wird ein besonders umwelt- sowie boden- und bestandesschonendes Arbeiten gefordert. Ebenso sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch im Bezug auf Ihre Mitarbeiter einzuhalten. Grundlagen dieser Anforderungen bilden unter anderem die aktuellen PEFC-Standards für Deutschland (www.pefc.de) und die Grundsätze zur Sicherung der technischen Befahrbarkeit von Rückegassen des Fachbereich Forst vom 10.11.2010.

Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz Verkehrssicherung	Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftraggeber den Unternehmer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette ein. Die Sicherung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten ist Sache des Unternehmers.
Umwelt	Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, sofern technisch sinnvoll und möglich, verwendet. Der Verwendungsnachweis ist anhand geeigneter Unterlagen zu belegen und muss auf der Maschine mitgeführt werden. Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität an Bord der Maschine mitzuführen. Leckagen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.
Ausführung	Waldflächen dürfen grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Rückegassen und Maschinenwegen befahren werden. Ein Abweichen ist strikt verboten. Sofern technisch möglich und sinnvoll sollen durch den Einsatz von entsprechend geeigneten Maschinengrößen, von Bändern, Raupenfahrwerken oder Traktionshilfswinden sowie dem Einsatz von Rückepferden oder dem Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (z.B. Einbau von Gipfelstücken) Schäden an den Rückegassen vermieden werden. Keinesfalls darf durch Rückearbeiten die technische Befahrbarkeit der Erschließungslinien beeinträchtigt werden. Sobald Grundbruch (= tiefe Gleise und ausgeprägte Randaufwölbung) entsteht, ist die Arbeit umgehend einzustellen. Schäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Auf vorhandene Verjüngung ist zu achten.
Technik	Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. FPA-Anerkennung) und den geltenden Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein. Die auf der Winde aufgelegten Seile müssen den Windenzugkräften angepasst sein. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz gefordert (geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser).
Poltern	Das Holz muss bündig, losweise getrennt auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. Im Normalfall ist das Holz auf Unterlagen zu poltern. Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau). Ohne ausdrücklichen Wunsch des Revierleiters sind Kleinpolter zu vermeiden.
Betriebliche Einrichtungen	Beschädigungen an betrieblichen und jagdlichen Einrichtungen sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten. Insbesondere muss die Wasserableitung durch Gräben und Dolen gewährleistet sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Befahrbarkeit der Wege wiederherzustellen.
Zertifikat	Ab 2014 muss eine von PEFC-Deutschland anerkannte Unternehmerzertifizierung nachgewiesen werden. Bäuerliche Zuerwerbsbetriebe bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise nachweisen.